

GUNDLAGEN ZUR VORBEREITUNG, DURCHFÜHRUNG UND NACHBEREITUNG EINER SITZUNG

1. Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ)

Die OEJ enthält für die Durchführung der Sitzungen nur wenige Bestimmungen. Geregelt sind nur die erstmalige Einberufung der Gremien (Jugendausschuss: Nr. 2 Abs. 4–6; Dekanatsjugend-kammer: Nr. 4 Abs. 5) und – wichtig für die Einladung – die Teilnahmeberechtigung bestimmter Personen (Jugendausschuss: Nr. 2 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6; Dekanatsjugendkammer: Nr. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4).

2. Geschäftsordnung (GO)

Jedes Gremium sollte eine GO haben, in der die Zusammensetzung und die Wahl des Leitungsgremiums geregelt sind. Sie sollte darüber Aufschluss geben, wer zu den Sitzungen einzuladen ist und wie die Sitzungen durchzuführen sind, insbesondere wie Anträge zu behandeln sind. Darüber hinaus sollten sich die Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Möglichkeit der außerordentlichen Sitzung aus der GO ergeben. Jeweils ein Muster einer GO für den JA, die DJKa und den DJKo finden sich im Kapitel „Die Geschäftsordnung“.

3. Andere Grundlagen

Zur Ergänzung, beziehungsweise wenn eine GO vorhanden ist, müssen allgemeine Regeln herangezogen werden. Das Vereinsrecht ist dafür weniger geeignet, weil es die Beziehungen zwischen einem Geschäftsführungsorgan und einer freiwilligen Versammlung der Mitglieder regelt. Die Gremien der Evangelischen Jugend nach der OEJ sind jedoch Vertretungsorgane, etwa vergleichbar einem Gemeinderat. Deshalb kann zum Beispiel die aus den Medien bekannte Praxis bei den politischen Parteien und in den Parlamenten weiterhelfen.

Zu bemerken ist, dass es oft nicht sinnvoll ist, sich „sklavisch“ an den Wortlaut irgendwelcher Ordnungen zu halten, sondern dass man besser den Sinn der Vorschrift beachten sollte. Das bedeutet für die Evangelische Jugend in Bayern folgendes:

Probleme sollen nach Anhörung und unter Beteiligung aller Betroffenen befriedigend geregelt, die Rechte der Minderheiten sollen beachtet und vor allem unsere christliche Basis soll nicht vergessen werden.

Ordnungsvorschriften dürfen nie den Zweck haben, den anderen formal „abzuwürgen“.